VAT

Zollrechtliche Probleme für Schweizer Unternehmen bei Einfuhren in Deutschland

von Markus Fuchs und Nadine Oettgen

Ab dem **1. Januar 2009** werden **zollrechtliche Regelungen** durch verschiedene Zollstellen (z.B. Zollämter der Hauptzollämter in Osnabrück, Bremen und Hamburg) strikter angewendet. Damit ist es Schweizer Unternehmen nicht mehr möglich, regelmässig Waren im eigenen Namen in Deutschland einzuführen.

Rechtliche Ausgangslage:
Gemäss Zollkodex der EU muss der Anmelder bei Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine in der EU ansässige Person sein. Von diesem Grundsatz der Ansässigkeit des Anmelders wird nur in folgenden Fällen abgewichen:

1. Bei gelegentlichen Anmeldungen und wenn die Zollstelle es für gerechtfertigt hält.
2. Es sich um ein bilaterales Abkommen oder bestehendes Gewohnheitsrecht handelt.

Bisherige Situation:
Zollämter haben bei Zollanmeldungen mit Schweizer Anmeldern die Vorschriften zur Ansässigkeit bisher nicht angewendet, so dass Schweizer Unternehmen auch bei regelmässigen Einfuhren als Anmelder auftreten konnten.

Diese Praxis haben nun verschiedene Zollämter ab dem **1. Januar 2009** aufgegeben. Dies selbst dann, wenn die anmeldende Schweizer Firma bereits eine deutsche Zollnummer besitzt. Sie begründen ihre Praxisänderung insbesondere damit, dass der genannte Ausnahmefall Nr. 2 (bestehendes Gewohnheitsrecht) bei Einfuhren über Nicht-Grenzzollämter zur Schweiz nicht gegeben ist.

Aufgrund historischer Absprachen im Verhältnis zur Schweiz und Liechtenstein wird das Gewohnheitsrecht jedoch bei den im Bezirk der Grenzzollämter liegenden Zollstellen (z.B. Lörrach, Singen) praktiziert. Das heisst, diese Zollämter sollten weiterhin, also auch nach dem 1. Januar 2009, Zollanmeldungen von in der Schweiz ansässigen Personen akzeptieren.

Bei Einfuhren über andere Zollstellen (die das nun nicht mehr zulassen) sehen wir folgende Möglichkeiten, die in Betracht kommen könnten:

1. Hat ein Schweizer Unternehmen eine in der EU ansässige **Konzerngesellschaft**, kann diese die Zollanmeldung im **eigenen Namen** vornehmen. Dadurch wird die Konzerngesellschaft zum Abgabenschuldner.

   Umsatzsteuerlich gilt es hier jedoch Folgendes zu beachten:

   Die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann nur von derjenigen Person als Vorsteuer geltend gemacht werden, die im Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht über den Gegenstand besitzt. Handelt es sich z.B. um Gegenstände, die ein Schweizer Unternehmen einkauft und entsprechend seinem Unternehmen zuordnet, hat das Schweizer Unternehmen im Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht. Nur sie ist berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. Die Konzerngesellschaft, welche lediglich als Zollanmelder agiert, hat keine Verfügungsmacht und darf folglich die Einfuhrumsatzsteuer (obwohl sie von ihr bezahlt wurde) nicht geltend machen.

Dieses Problem kann wie folgt gelöst werden:
Das Schweizer Unternehmen erstattet der anmeldenden Konzerngesellschaft die verauslagten Einfuhrabgaben. Im Gegenzug erhält das Schweizer Unternehmen von ihr die Steuerbescheide des Hauptzollamts, in denen die Einfuhrabgaben festgesetzt wurden (im Original). Mit diesen Steuerbescheiden macht die Schweizer Unternehmen nun die Vorsteuer geltend (bei umsatzsteuerlicher Registrierung beim Finanzamt Konstanz oder andernfalls im Rahmen des MWST-Erstattungsverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern).

Dass die Steuerbescheide nicht auf das Schweizer Unternehmen (sondern auf die Konzerngesellschaft) lauten, ist für den Vorsteuerabzug unschädlich. Jedoch kann die Steuerbehörde Nachweise verlangen (z.B. Kaufvertrag, Rechnung über die eingeführten Gegenstände), dass die Schweizer Firma die Verfügungsmacht an den eingeführten Gegenständen innehat.

2. Es wird ein in der EU ansässiger **Vertreter** (z.B. Spedition, Zollagent) ernannt, der im **indirekten Vertretungsverhältnis** die Anmeldungen für das Schweizer Unternehmen abgibt. Bei der indirekten Stellvertretung handelt der Vertreter im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung des Schweizer Unternehmens. Dadurch wird er selbst zum Anmelder und damit - neben dem Schweizer Unternehmen - zum Abgabenschuldner.

   Nach unseren Erfahrungen sind die meisten Speditionen und Zollagenten jedoch aus den genannten Gründen der solidarischen Abgabenschuld nicht bereit, als indirekter Vertreter zu handeln.

   Hat das Schweizer Unternehmen eine in der EU ansässige Konzerngesellschaft, könnte diese auch als indirekter Vertreter auftreten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zürich, Februar 2009